

Gedacht zur einfacheren  
nachverfolgung der FSO  
Änderungen

Magnus Giesbert  
16.04.2021 01:49

## Fachschaftsordnung

der Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik der RWTH Aachen

vom 20.6.2007

in der Fassung der 6. Ordnung

zur Änderungen der Fachschaftsordnung

der Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik der RWTH Aachen

vom 04.06.2018

veröffentlicht als Gesamtfassung

Datum der VV(04.05.2021)  
einfügen, falls die  
Änderungen beschlossen  
werden.

Magnus Giesbert  
16.04.2021 02:24

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

## I. Abschnitt – Allgemeines

### § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

Alle eingeschriebenen Studierenden der Fachgruppen Mathematik, Physik und Informatik der RWTH Aachen bilden die Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik. § 27 ~~Abs. 4~~ Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft ist zu berücksichtigen.

Anpassen des Absatzes (Abs. 4 ex. nicht)

Magnus Giesbert  
16.04.2021 01:57

### § 2 Aufgaben

- (1) Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:
  1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten,
  2. sich für die Qualität der Lehrveranstaltungen, die Kooperation zwischen Lehrenden und Studierenden, sowie die Rechte der Studierenden in Bezug auf Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetrieb einzusetzen,
  3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu politischen Fragen mitzuwirken,
  4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder, sowie den Zusammenhalt und das Selbstbewusstsein der Studierenden gegenüber der Hochschule zu fördern,
  5. fachliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
  6. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen und den internationalen Studierendenaustausch zu fördern.
- (2) Die Fachschaft stellt des weiteren die Koordinierung und Organisation der Erstarbeit (ESA) sicher. Dazu zählen im speziellen aber nicht ausschließlich:
  1. Information von potenziellen und tatsächlichen Erstis über für sie relevante Themen
  2. Organisation und Durchführung der Einführungswoche

### § 3 Grundsätze

- (1) Die Fachschaft setzt sich ein für eine bessere und gerechte Welt, die frei ist von Ausbeutung und Unterdrückung.
- (2) Die Fachschaft versteht sich als basisdemokratisch. Entscheidungen auf der Fachschaftssitzung werden im Konsens der anwesenden Mitglieder gefällt.
- (3) Die Fachschaft setzt sich für den Umweltschutz ein.
- (4) Die Fachschaft setzt sich für die Belange von benachteiligten Studierenden und die Gleichstellung in Studium und Gesellschaft, sowie die Interessen und Belange ihrer internationalen Mitglieder ein.
- (5) Die Fachschaft hat das Recht, im Rahmen ihrer hochschulrechtlichen Aufgaben, innerhalb und außerhalb der RWTH zusammenzuarbeiten mit wem sie will.

- (6) Die Fachschaft bemüht sich um eine konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften der Hochschule.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Fachschaftsarbeit ist ehrenamtlich.
- (2) Alle Mitglieder sind aufgefordert, an der Umsetzung dieser Aufgaben und Grundsätze mitzuwirken.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft soll im Rahmen der eigenen Möglichkeiten in den Organen der Fachschaft mitwirken.
- (4) Jedes Mitglied der Fachschaft soll im Rahmen der eigenen Möglichkeiten an Veranstaltungen der Fachschaft teilnehmen.
- (5) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, nach bestem Wissen und Gewissen zu studieren.
- (6) Alle Mitglieder sind dazu aufgefordert, sich für die Umsetzung des Semesteraktionsprogramms gemäß § 21 sowie des Aktionsprogramms bis auf Widerruf gemäß § 20 einzusetzen.

#### **§ 5 Organe der Fachschaft**

- (1) Die Organe der Fachschaft sind:
  1. die Fachschaftsvollversammlung (VV) als höchstes beschlussfassendes Organ gemäß Fachschaftsrahmenordnung (FSRO),
  2. das Fachschaftskollektiv als Fachschaftsrat gemäß FSRO,
  3. die Fachschaftssitzung (FSS),
  4. die ESA-Sitzung,
  5. weitere Kollektive von Arbeitsgemeinschaften (AGen).

## **II. Abschnitt – Fachschaftsvollversammlung**

#### **§ 6 Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben der VV sind:
  1. Wahl und gegebenenfalls Entlastung des Fachschaftskollektivs,
  2. Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung (FSO),
  3. Beschluss des Haushaltes,
  4. Kontrolle der Finanzführung des Fachschaftskollektivs,
  5. Beschluss des Aktionsprogrammes bis auf Widerruf und des Semesteraktionsprogrammes,
  6. Wahl der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer,
  7. Empfehlungen an die Mitglieder der Gremien der akademischen Selbstverwaltung,

8. Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft,
9. Einberufung und Auflösung von AGen,
10. Wahl und gegebenenfalls Entlastung der Kollektive der AGen.

### § 7 Allgemeines

- (1) Die VV tritt mindestens einmal im Semester an dem hierfür beschlossenen Dies zusammen.
- (2) Die VV muss unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch Aushang und auf der Website sowie auf einer von der Fachschaft mit dem Ziel Neuigkeiten zu verbreiten betriebenen Mailingliste angekündigt werden.
- (3) Die VV soll darüber hinaus in Vorlesungen beworben werden.
- (4) Weitere VVen sind einzuberufen, wenn die VV oder die FSS dies beschließen oder mindestens 42 Mitglieder dies schriftlich verlangen.

### § 8. Verfahren auf der VV

- (1) Die VV wählt eine Redeleitung.
- (2) Die VV wählt mindestens zwei Protokollierende.
- (3) Das Protokoll der VV ist spätestens zwei Wochen nach der VV, in jedem Fall aber vor der nächsten VV, mindestens durch Aushang sowie auf der Website bekannt zu machen. ~~Es ist durch die Stempelgöttheit mit dem offiziellen Fachschaftssiegel zu versehen. Stempelgöttheit ist das an Lebensjahren älteste Mitglied des Fachschaftskollektivs. Es ist durch ein Mitglied des Fachschaftskollektivs mit dem offiziellen Fachschaftssiegel zu versehen.~~
- (4) Die VV-Leitung erklärt die Geschäftsordnung (GO) und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmungen. Sie ist Wahlleitung im Sinne von ~~§ 9 § 10~~ FSRO.
- (5) Es gilt die GO des Studierendenparlaments (SP), sofern anwendbar.
- (6) Die VV kann von der GO des SPs abweichen, wenn sie dies vorher mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (7) Es wird offen abgestimmt. Wird eine geheime Abstimmung gefordert, ist diese durchzuführen.

Streichen der Stempelgöttheit. Stattdessen nur FS-Kollektiv als Voraussetzung.

Magnus Giesbert  
16.04.2021 02:01

Anpassen des referenzierten Paragraphen der FSRO.

Magnus Giesbert  
16.04.2021 02:03

## III. Abschnitt – Fachschaftskollektiv

### § 9 Aufgaben und Rechte des Fachschaftskollektivs

- (1) Das Fachschaftskollektiv hat mindestens zwei und höchstens 15 Mitglieder.
- (2) Das Fachschaftskollektiv vertritt die Fachschaft und führt die Geschäfte. Die Mitglieder des Fachschaftskollektivs sind damit Personen für die Geschäftsführung gemäß § 12 FSRO. Diese Rechte dürfen nur auf Beschluss der FSS ~~oder VV~~ wahrgenommen werden.

VV Beschlüsse sollten das Kollektiv ebenfalls ermächtigen und nicht jedes mal einen extra FSS Beschluss benötigen.

Magnus Giesbert  
16.04.2021 02:05

- (3) Das Fachschaftskollektiv ist für die Einhaltung der Beschlüsse der VV verantwortlich, insbesondere des Aktionsprogrammes bis auf Widerruf und des Semesteraktionsprogrammes. Es hat für Beschlüsse der FSS, die diesen zuwiderlaufen, Vetopflicht. Es ist bezüglich der Durchführung der Beschlüsse der VV dieser gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Dem Fachschaftskollektiv obliegt die Organisation und die Einladung der VV.

#### **§ 10 Wahl des Fachschaftskollektivs**

- (1) Das Fachschaftskollektiv wird in cumulo mit einfacher Mehrheit der Stimmen auf der ordentlichen oder einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen VV gewählt. Stehen mehrere Kollektive zur Wahl, so wird über jedes einzeln abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Redeleitung per Losentscheid.
- (2) Das Kollektiv bleibt bis zur nächsten ordentlichen oder einer mit dem Zweck der Neuwahl einberufenen außerordentlichen VV im Amt. Sofern kein neues Kollektiv gewählt wird, bleibt das bisherige Kollektiv bis zur Wahl eines neuen Kollektivs kommissarisch im Amt; höchstens jedoch bis zur übernächsten ordentlichen VV.
- (3) Das Kollektiv muss vor seiner Wahl zwei Personen aus seiner Mitte benennen, die die Kasse führen. Diese sind Kassenwartinnen bzw. Kassenwarte gemäß § 13 FSRO.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

### **IV. Abschnitt – Fachschaftssitzung**

#### **§ 11 Definition**

Die FSS dient zur Willensfindung in der Fachschaft zwischen den VVen.

#### **§ 12 Rechte und Pflichten**

- (1) Die FSS hat folgende Aufgaben:
  1. Beschluss über die Verwendung der im Haushalt festgelegten Finanzmittel in Absprache mit den Kassenwartinnen bzw. den Kassenwarten,
  2. Beschlüsse zur Erhaltung des Geschäftsbetriebes,
  3. Beschlüsse und Stellungnahmen der FS zu nicht grundsätzlichen Angelegenheiten,
  4. Empfehlungen zur Besetzung der Gremien der akademischen Selbstverwaltung.
- (2) Die FSS ist gegenüber dem Fachschaftskollektiv rechenschaftspflichtig.
- (3) Die FSS hat das Recht, für Diskussionen über die Aufgaben der ESA die ESA-Sitzung einzuberufen.

- (4) Die Fachschaftssitzung kann Arbeitsgemeinschaften und Projekten bis zu 250 € Unterstützung gewähren, aber pro Antrag maximal 125 € pro Sitzung.

### § 13 Zusammensetzung

Alle Mitglieder der Fachschaft bilden die FSS.

### § 14 Sitzungsperiode

- (1) Die FSS tagt während der Vorlesungszeit jeden Montag um 19:00 Uhr in den Räumen der Fachschaft (derzeit im Augustinerbach 2a); während der vorlesungsfreien Zeit nur alle zwei Wochen.
- (2) Zusätzlich zu Absatz 1 kann die FSS abweichende Sitzungstermine oder -orte an der Hochschule, sofern verfügbar, bestimmen.
- (3) Zeit und Ort abweichender Sitzungen gemäß Abs. 2 müssen fünf Tage im Voraus auf der Website der Fachschaft, sowie über den zugehörigen E-Mail-Verteiler bekannt gegeben werden.

### § 15 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- (2) Die FSS ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, von denen mindestens eines Mitglied des Fachschaftskollektivs sein muss, anwesend sind.
- (3) Ist eine FSS nicht beschlussfähig, so darf über die Tagesordnungspunkte dieser Sitzung in der Folgesitzung, auch ohne die Anwesenheit eines Mitgliedes des Fachschaftskollektivs, beschlossen werden.
- (4) Ist die FSS in einem Semester mehr als drei mal nicht gemäß Absatz 2 beschlussfähig, so darf sie ungeachtet ihrer Beschlussfähigkeit zu einer außerordentlichen VV mit dem Zweck der Neuwahl des Fachschaftskollektivs einladen.
- (5) Es werden Ergebnisprotokolle der FSS verfasst und in den Räumen der Fachschaft aufbewahrt. Diese enthalten mindestens eine Auflistung der anwesenden Personen, Datum, ~~Kalenderwoche~~ die Protokollführung, Beginn und Ende sowie alle Beschlüsse der Sitzung.

Kalenderwoche ergibt sich aus Datum.

Magnus Giesbert  
16.04.2021 02:06

## V. Abschnitt – ESA-Sitzung

### § 16 ESA-Sitzung

- (1) Die ESA-Sitzung tagt auf Beschluss der FSS, um diese in Fragen der ESA zu beraten und die Meinungsbildung der FSS zu erleichtern.
- (2) Zur fristgerechten Einladung genügt neben dem Beschluss der FSS die Bekanntgabe des Termins auf der Website der Fachschaft sowie per E-Mail an den zugehörigen E-Mail-Verteiler.
- (3) Die Einladung muss mindestens drei Tage vorher erfolgen.

- (4) Es gelten § 19 Abs. 3-5 entsprechend.

## **VI. Abschnitt – Arbeitsgemeinschaften**

### **§ 17 Gründung, Aufgaben und Rechtstellung**

- (1) Die AGen dienen zur Bearbeitung und Intensivierung bestimmter Aspekte der Fachschaftsarbeit.
- (2) Sie sind autonom.
- (3) Sie dürfen die Mittel und Ressourcen der Fachschaft nutzen, sofern sie diese Satzung und die Beschlüsse der VV nicht verletzen.
- (4) Sie werden von der VV gemäß § 6 Abs.1 Nr.9 einberufen und aufgelöst.
- (5) Auf einer VV können neue AGen gegründet werden. Dies geschieht durch Benennung der AG, des Aufgabenbereichs sowie durch Wahl eines zugehörigen AG-Kollektivs. Wird kein Kollektiv gewählt, so gilt die AG als nicht gegründet.

### **§ 18 AG-Kollektive**

- (1) Ein AG-Kollektiv hat mindestens zwei und maximal fünf Mitglieder.
- (2) Ein AG-Kollektiv vertritt die AG und führt ihre Geschäfte.
- (3) Ein AG-Kollektiv ist für die Einhaltung der Beschlüsse der VV verantwortlich. Es hat für Beschlüsse der AG-Sitzungen, die diesen zuwider laufen, Vetopflicht. Es legt bezüglich der Durchführung seiner Arbeit der VV gegenüber Rechenschaft ab.
- (4) Eine VV kann AGen ein Budget für Projekte zur Verfügung stellen, das von den Kassenwartinnen bzw. Kassenwarten verwaltet wird. Die Verausgabung der Mittel für ein bestimmtes Projekt wird auf einer AG-Sitzung beschlossen, darüber hinaus ist die Genehmigung einer Kassenwartin bzw. eines Kassenwarts erforderlich. Zwei Mitglieder eines AG-Kollektivs gemeinsam sind berechtigt, Verträge im Rahmen dieses Budgets zu schließen. Diese Projekte dürfen einen Einzelbetrag von 125,00 € nicht übersteigen.
- (5) Für bestehende AGen wird auf einer ordentlichen VV ein zugehöriges AG-Kollektiv gewählt.
- (6) Tritt das AG-Kollektiv zurück und wird auf der VV kein neues Kollektiv gewählt, oder stellt sich kein neues Kollektiv zur Wahl so ist die AG damit aufgelöst.
- (7) Ein AG-Kollektiv wird in cumulo mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt. Stehen mehrere Kollektive zur Wahl, so wird über jedes einzeln abgestimmt. Gewählt ist das Kollektiv, das die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Redeleitung per Losentscheid.
- (8) Eine Mitgliedschaft in mehreren Kollektiven, unabhängig davon, ob es sich um das Fachschaftskollektiv oder ein AG-Kollektiv handelt, ist möglich.
- (9) Wiederwahl ist zulässig.

## § 19 AG-Sitzungen

- (1) Die ordentlichen AG-Sitzungen finden regelmäßig an einem festen Termin und Ort statt. Diese müssen bekannt gegeben werden. Der Termin der ersten AG-Sitzung nach einer VV wird auf der VV durch das neu gewählte AG-Kollektiv bekannt gegeben. Das AG-Kollektiv kann eine außerordentliche Sitzung zu einer beliebigen Zeit an einem beliebigen Ort einberufen, wenn dies drei Werktage vorher bekannt gegeben wird.
- (2) Die Bekanntgabe der Sitzungstermine und -orte muss mindestens erfolgen über:
  1. die Website der Fachschaft
  2. E-Mails über den, den AGen zugehörigen, E-Mail-Verteiler
- (3) Alle Mitglieder der Fachschaft Mathe/Physik/Informatik haben Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (4) Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- (5) Es werden Ergebnisprotokolle der AG-Sitzungen verfasst und in den Räumen der Fachschaft aufbewahrt. Diese enthalten mindestens eine Auflistung der anwesenden Personen, Datum, **Kalenderwoche**, die Protokollführung, Beginn und Ende sowie alle Beschlüsse der Sitzung.

Kalenderwoche ergibt sich aus Datum.

Magnus Giesbert  
16.04.2021 02:07

## VII. Abschnitt – Verfahren im Ausnahmefall

### § 19a Online-Sitzungen

- (1) Die Organe der Fachschaft können im begründeten Ausnahmefall Sitzungen in elektronischer Form per Video- oder Telefonkonferenz abhalten. Das Verfahren der Fachschaftsordnung gilt sinngemäß. Die Ankündigung zur Sitzung muss die Begründung des Ausnahmefalls beinhalten und per Aushang oder an geeigneter Stelle online veröffentlicht werden. Der Zugang zur digitalen Sitzung muss der Öffentlichkeit des jeweiligen Organs in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.
- (2) Beschlüsse auf Sitzungen in elektronischer Form sind per Handaufheben oder per namentlicher Abstimmung zu tätigen. Eine namentliche Zuordnung der Stimmen ist nicht im Protokoll zu vermerken.
- (3) Auf einer elektronischen Sitzung kann nicht geheim abgestimmt werden. Dies gilt auch für den Fall der Forderung einer geheimen Abstimmung nach § 8 Abs. 7. Solche Abstimmungen sind zu vertragen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 ist eine geheime Abstimmung einer elektronischen Sitzung im Nachgang per schriftlicher Abstimmung möglich, wenn die Abstimmung nicht vertagt werden kann. Die Sitzungsleitung des Organs trägt Sorge, dass die Abstimmung allen Stimmberechtigten ermöglicht wird und die Grundsätze der geheimen Abstimmung gewahrt bleiben. Die Frist dieses Verfahrens beträgt mindestens 5 und höchstens 10 Tage. Die Frist endet vorzeitig, sobald alle ordentlichen Mitglieder des Organs ihre Stimme abgegeben haben. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die bzw. der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung in der Sache und der Aufforderung, innerhalb der nach Satz 3 gewählten Frist die Stimme abzugeben, sowie

Text aus der FSRO angepasst

Unbekannter Autor  
20.04.2021 11:54

Sind wirklich alle Stimmberechtigten gemeint oder nur alle Stimmberechtigten die anwesend waren/sind?

Unbekannter Autor  
20.04.2021 12:34

einem Stimmzettel in der Regel per Brief an alle Stimmberechtigten. Die Stimmberechtigten füllen den Stimmzettel aus und stecken ihn in einen neutralen, nicht beschrifteten und verschlossenen Umschlag. Der Umschlag mit dem Votum ist in einem zweiten Umschlag, der an den Vorsitz des Organs adressiert und mit dem Namen der Absenderin oder des Absenders versehen ist, zurückzusenden. Wenn abweichend von Absatz 4 kein Vorsitz des Organs existiert, tritt an dessen Stelle eine Person für die Geschäftsführung der Fachschaft gemäß § 12 FSRO.

- (5) Wahlen auf einer Sitzung in elektronischer Form sind per Handaufheben oder per namentlicher Abstimmung zu tätigen. Eine namentliche Zuordnung der Stimmen ist nicht im Protokoll zu vermerken.
- (6) Auf einer elektronischen Sitzung kann nicht geheim gewählt werden. Solche Wahlen sind zu vertagen oder nach Abs. 7 durchzuführen.
- (7) Wahlen der Organe der Fachschaft können auf Beschluss des wählenden Organs als elektronische Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als reine Briefwahl erfolgen, dabei gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft, insbesondere § 13 Abs. 2 Nr. 17 und Nr. 18, §§ 21 - 21f und §§ 23 - 23a, sinngemäß. Der Beschluss ist zu begründen und der Wahlbekanntmachung beizufügen.

Das organ das wählt sollte beschließen, nicht das organ das gewählt wird (deswegen kein „zu wählenden Organs“).  
Unbekannter Autor  
20.04.2021 12:36

## ~~VII.~~ VIII. Abschnitt – Aktionsprogramme

### § 20 Aktionsprogramm bis auf Widerruf

- (1) Das Aktionsprogramm bis auf Widerruf (kurz: EAP) ist eine Ordnung der Fachschaft.
- (2) Es kann auf jeder VV mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (3) Die Mitglieder sind aufgefordert, sich für die Umsetzung des Aktionsprogramms bis auf Widerruf einzusetzen.
- (4) Es ist in gültiger Fassung vom Fachschaftskollektiv mindestens durch Aushang und auf der Website zu veröffentlichen.

### § 21 Semesteraktionsprogramm

- (1) Das Semesteraktionsprogramm (kurz: SAP) ist eine Ordnung der Fachschaft.
- (2) Auf jeder ordentlichen VV wird ein Semesteraktionsprogramm mit einfacher Mehrheit beschlossen. Es gilt bis zur nächsten ordentlichen VV.
- (3) Das jeweilige Fachschaftskollektiv ist für dessen Umsetzung verantwortlich und bezüglich dieser der VV rechenschaftspflichtig.
- (4) Es ist in gültiger Fassung vom Fachschaftskollektiv mindestens durch Aushang und auf der Website zu veröffentlichen.

## ~~VIII.~~ IX. Abschnitt – Finanzen

## § 22 Haushalt

- (1) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des folgenden Kalenderjahres.
- (2) Die ordentliche VV im Wintersemester beschließt einen Haushalt für das neue Haushaltsjahr.
- (3) Das Fachschaftskollektiv ist für die Einhaltung des Haushaltes verantwortlich. Es ist bezüglich der Einhaltung der VV rechenschaftspflichtig.

## § 23 Kassenprüfung

- (1) Von der VV werden jedes Semester mindestens zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Fachschaftskollektiv angehören.
- (2) Zur Kassenprüfung gehört:
  1. die Feststellung des Bestandes in Barkassen und Konten ab der letzten Kassenprüfung als Kassenübernahme,
  2. die Feststellung des Ist-Bestandes der Barkassen und Konten,
  3. die Bildung der Differenz zwischen Kassenübernahme und Ist-Bestand,
  4. die Kontrolle aller zu dieser Differenz führenden Belege und Beschlüsse, auf deren Vollständigkeit und Vorhandensein, etwaige Mängel zu notieren und der VV einen Kassenprüfbericht vorzulegen.
  5. Vor der ordentlichen VV muss die Kasse vollständig geprüft werden. Eine unangemeldete Prüfung der Kassen kann jederzeit erfolgen.

## § 24 Weitere finanztechnische Regelungen

- (1) Die Barkasse wird im dafür vorgesehen Schrank aufbewahrt, der abzuschließen ist.
- (2) Die Kassenwartinnen bzw. Kassenwarte zählen regelmäßig, mindestens monatlich, den Inhalt der Barkasse und begrenzen den Betrag nach Bedarf und Ermessen.
- (3) Es gilt die Satzung, die Fachschaftsrahmenordnung und die Finanzordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ferner sind die Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

## ~~IX~~ X. Abschnitt – Schlussbestimmungen

### § 25 Änderung- oder Ergänzungsordnung

- (1) Jede Änderung dieser Ordnung muss auf einer VV beraten und mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, welche an einem hierfür vorgesehenen Dies stattfindet. Eine Änderung dieser Ordnung muss in der Einladung zur VV bekannt gegeben werden.
- (2) Änderungs- oder Ergänzungsordnungen sind in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen als Gesamtfassungen zu veröffentlichen.

### § 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule zu veröffentlichen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik vom 05.11.2013, 09.11.2017 und vom 02.05.2018.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Neuer Standard disclaimer.  
Ich bin mir nicht sicher ob wir den brauchen aber er ist jetzt da.

Magnus Giesbert  
16.04.2021 02:35

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 04.06.2018

gez. Schmachtenberg

Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg